Angaben zur Stellungnahme

Thematik:
PI Lichtemissionen

Teilnehmerangaben:
Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute
Fachsektion Bau und Umwelt
Räffelstrasse 20
8045 Zürich

Kontaktangaben:
Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Stampfenbachstr. 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: nadia.vogel@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 259 43 56

Teilnehmeridentifikation:
172976

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes	§ 249a Abs. 1	Die Einführung einer "Kann-Bestimmung", welche den Gemeinden eine gesetzliche Handhabung für eine mögliche Ergänzung der Bau- und Zonenordnung (BZO) bezüglich Vermeidung unnötiger Lichtemissionen gibt, wird grundsätzlich begrüsst.	Mit § 249a Abs. 1 PBG erhalten die Gemeinden die Kompetenz, in ihrer BZO konkrete Bestimmungen zur Eindämmung von Lichtemissionen zu erlassen. Die neue gesetzliche Grundlage geht über § 19d der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) hinaus und ermöglicht eine Konkretisierung der Vorgaben.
Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes	§ 249a Abs. 2	Die Bereitstellung von Planungs- und Vollzugsgrundlagen seitens Kanton wird begrüsst.	Durch die Bereitstellung von Planungs- und Vollzugsgrundlagen werden die Gemeinden bei der freiwillligen Umsetzung der neuen Bestimmung unterstützt. Die Gemeinden verfügen meist nicht über das erforderliche Fachwissen und die Ressourcen, selber entsprechende Festlegungen in der BZO zu erarbeiten. Mit entsprechenden Musterbestimmungen wird nicht zuletzt ein einheitlicher Vollzug im Kanton Zürich gefördert.
Ergänzung des Strassengesetzes	§ 14a Abs. 1	Auf die Ergänzungen des Strassengesetzes mit den zahlreichen Bestimmungen zur Verminderung von Lichtemissionen ist zu verzichten.	Die Projektierungsgrundsätze sind bereits in § 14 StrG enthalten und die Gemeinden sowie der Kanton sind gefordert, diese Vorgaben bei kommunalen und kantonalen Strassen konsequent umzusetzen. In § 14 Abs. 2 StrG ist die Vorgabe zur Beachtung des Umweltschutzes bereits enthalten und damit implizit auch die Vorgabe zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen. Die Aufnahme einer Vielzahl von Bestimmungen im StrG führt zu einer Überreglementierung.
Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes	§ 249a Abs. 1 (Minderheitsantrag / Mehrheitsfähige Variante)	Auf die Einführung von § 249a Abs. 1 bis 4 PBG ist zu verzichten. Stattdessen wird die Variante der Kommissionsmehrheit unterstützt.	Die direktanwendbaren neuen PBG-Bestimmungen (gemäss Antrag der Kommissionsminderheit) werfen im Baubewilligungsverfahren neue Fragen und Unsicherheiten auf und können zu Vollzugsschwierigkeiten führen. Zudem besteht bereits mit § 19d Besondere Bauverordnung I (BBV I) eine genügende gesetzliche Grundlage, um im Baubewilligungsverfahren entsprechende Auflagen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen zu statuieren.